

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Kompostierbetrieb

Stand 31.07.2024



I. GELTUNGSBEREICH

1. Für alle Leistungen des Unternehmens gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sie schließen Geschäftsbedingungen des Kunden aus.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch das Unternehmen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Bestellungen des Kunden binden uns – mangels besonderer Vereinbarung – erst nach Bestätigung derselben in Schrift- oder Textform.
2. Spätere Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen können nur mit unserer Geschäftsführung oder von uns hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen vereinbart werden. Absprachen mit anderen Personen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform unserer Geschäftsführung oder der hierzu ausdrücklich ermächtigten Personen
3. Die angebotenen Materialeigenschaften unterliegen natürlichen Schwankungen. Feste Eigenschaften werden vom Unternehmen nicht zugesagt. Die Einsatzmöglichkeit des Materials hat der Kunde zu prüfen. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessungen und Farbe der bestellten Materialien.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto.
2. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden sämtliche offenen Forderungen, auch noch nicht fällig gewordene oder von uns gestundete, ohne jeden Abzug sofort zahlbar.
3. Unsere sämtlichen Forderungen werden ebenfalls sofort fällig bei Zahlungseinstellung, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers. Hier verfallen dann alle etwa eingeräumten Rabatte, zu zahlen ist der dem Käufer berechnete Bruttopreis.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.
6. Wir sind berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.

IV. ANNAHME

KOMPOSTIERBARE MATERIALIEN UND ALTHOLZ

1. Folgende Materialien werden angenommen – alles organische Material wie Grüngut, Schnitt- und Mähgut, Wurzelstöcke, Friedhofsabfälle, Äste, Laub, sonstige kompostierbare Materialien nach Absprache und vorhergehender Analyse durch den Kunden, Altholz der Klassen A 1 und nach Absprache bis A 4.
2. Die angelieferten Materialien dürfen grundsätzlich keine Bestandteile enthalten, die eine Grundwassergefährdung verursachen könnten, z. B. Öle, Schwermetalle, hoher Salzgehalt, sonstige Schadstoffe, es sei denn, dass durch entsprechende Gutachten die Unschädlichkeit nachgewiesen wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Kompostierbetrieb

Stand 31.07.2024



Der Unternehmer ist berechtigt, sich vor Annahme von Materialien Analysen eines zugelassenen Prüflabors vorlegen zu lassen, die ihre Unbedenklichkeit bescheinigen. Der Unternehmer ist insbesondere berechtigt, die Annahme von Materialien zu verweigern, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen genügen und für eine ordnungsgemäße Weiterverarbeitung / Verwertung nicht geeignet sind.

3. Sollte sich trotz augenscheinlicher Prüfung herausstellen, dass angeliefertes Material belastet ist, erfolgt die Entsorgung zu Lasten des Anlieferers. Hiermit erklärt sich der Anlieferer mit Unterschrift des Lieferscheins unwiderruflich einverstanden.

4. Durch die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten wird die Einstufung des angelieferten Materials, die Richtigkeit des gelieferten Materials sowie die Liefermenge als richtig anerkannt.

5. Der Unternehmer behält sich vor, die Annahme zeitweise auszusetzen, wenn die Annahmekapazität erschöpft ist, bei größeren Betriebsstörungen sowie in Fällen höherer Gewalt..

V. LIEFERUNG / ABNAHME / MÄNGELRÜGE

1. Für die richtige Auswahl des Materials ist der Käufer verantwortlich. Masse und Gewichtsangaben, sowie Materialzusammensetzung und Qualität unterliegen den üblichen, natürlichen Schwankungen. Insbesondere im Mutterboden, in Substraten und Mulchmaterialien können bis zu 5 Gew.-% Fremdstoffe enthalten sein. Dies berechtigt den Kunden nicht zur Mängelrüge. Größere Verunreinigungen sind vom Kunden nachzuweisen.

2. Bestellte Mengen sind aus verladetechnischen Gründen immer als ca. Mengen zu betrachten. Abweichungen von bis zu 20 Gew.-% von der bestellten Menge sind vom Kunden abzunehmen und gemäß vereinbarter Vergütung zu bezahlen. Nachlieferungen oder Rücknahme bei Mengenabweichungen innerhalb oben genannter Toleranz auf Kosten des Unternehmers sind ausgeschlossen.

3. Bei Abholung sind offensichtliche Mängel unverzüglich zu beanstanden und eine Beladung abzulehnen; dies gilt auch für beauftragte Dritte.

4. Bei Anlieferung von Material durch das Unternehmen bzw. seines Erfüllungsgehilfen ist das Material vom Kunden stichprobenweise zu prüfen. Offensichtliche Mängel an der Ware sind unverzüglich unter Angabe der Daten auf dem Lieferschein / Wiegeschein dem Unternehmen schriftlich anzuzeigen. Nach Beginn der Verarbeitung der angelieferten Ware oder nach Weiterveräußerung können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.

5. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach bekannt werden innerhalb der gesetzlichen Fristen dem Unternehmen schriftlich zu melden.

6. Mit der Unterschrift auf dem Lieferschein / Wiegeschein erkennt der Kunde die angegebenen Mengen bzw. die Art des angegebenen Materials als geliefert und korrekt an.

7. Bei unbegründeter verweigerter Abnahme der Lieferung ist der volle Kaufpreis zu entrichten, zuzüglich eines nachzuweisenden angefallenen Schadensersatzes.

VI. FRISTEN UND TERMINE

1. Das Unternehmen ist bemüht die vorgesehenen Termine einzuhalten. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind Zusagen und Angaben von Seiten des Unternehmers grundsätzlich unverbindlich.

2. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Zeit, zuzüglich einer Toleranz von 2 Stunden bei einer Entleerung von weniger als 20 km ab Werk. Eine Verlängerung des Liefertermins kann

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH – Kompostierbetrieb

Stand 31.07.2024



unumgänglich sein, sofern unvorhersehbare Ereignisse, wie in Nr. VII genannt, auftreten. Dies gilt auch, wenn sie bei Subunternehmen des Unternehmens oder deren Nachunternehmern auftreten.

3. Schadensersatzansprüche an das Unternehmen wegen verspäteter Lieferung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Fixtermine sind ausdrücklich als solche zu benennen und schriftlich zu vereinbaren oder zu bestätigen.

5. Erfüllungsort für die Leistung ist der Beladeort. Bei Abholung geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, mit dem das Fahrzeug des Kunden das Werk verlässt.

6. Bei Lieferungen an Lieferstellen des Kunden muss die Be- und Abladestelle mit schwerem Lastzug gut und ohne Schaden zu verursachen erreichbar, sowie ohne Gefahr für das Unternehmen befahrbar sein. Verlässt das Fahrzeug auf Weisung des Kunden die vorgenannte Anfahrstraße so haftet der Kunde für sämtliche auftretenden Schäden beim Unternehmen oder Dritten.

7. Erfolgt die Lieferung an einen Verwendungsort, der vom Kunden nicht besetzt ist, so gilt das Material als geliefert.

VII. HÖHERE GEWALT

In den Fällen höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, in denen die Annahme von Abfällen nicht sichergestellt werden kann, wird Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH für die Dauer der Behinderung von der Erfüllung der dadurch betroffenen vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringen Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

IX. DATENVERARBEITUNG

1. Die Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu speichern und zu verarbeiten.

X. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.